

**Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.**

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Entgelte für Leistungspreissystem

Netzanschlussebene	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Euro/kW/Monat netto	ct/kWh
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh		
Mittelspannung*	26,96	5,03	111,28	1,66	18,55	1,66
Umspannung MS/NS	33,64	5,82	122,90	2,25	20,48	2,25
Niederspannung	45,07	6,68	125,26	3,47	20,88	3,47

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Entgelte für Grundpreis-/ Arbeitspreissystem

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto
Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	30,00	9,36
Öffentliche Straßenbeleuchtung		6,63
Elektro-Speicherheizungen – unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG - Bestandsanlagen	0,00	3,16
Wärmepumpen – unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG - Bestandsanlagen	0,00	5,63

unterbrechbare/steuerbare Verbraucher §14a EnWG - Neuverträge ab 2024

		Grundpreis Euro/a netto	Arbeitspreis ct/kWh netto			Pauschale Reduktion* Euro/a netto
Modul 1	Pauschale Reduktion*	30,00	9,36			-137,43
Modul 2	Arbeitspreis reduziert auf 40%		3,74			
Modul 3	Grundpreis und Pauschale Reduktion wie Modul 1 + zeitvariabler Arbeitspreis in Quartal 1 und Quartal 4	30,00	HT	NT	ST	-137,43
			08:30 - 15:15	23:00 - 06:45	Restzeit	
			17:15 - 21:15	11,23**	2,42**	

* Die Pauschale Reduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes und auch anwendbar für Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung MS/NS und NS.

** Arbeitspreis gilt nur in Quartal 1 und Quartal 4

Module 2 und 3 sind nur anwendbar auf Marktlokationen ohne registrierende Leistungsmessung.

Entgelte für Netzreservekapazität

Netzanschlussebene	bis 200 h Euro/kW/a netto	200 bis 400 h Euro/kW/a netto	bis 600 h Euro/kW/a netto
Mittelspannung	64,18	77,02	89,85
Umspannung MS/NS	80,09	96,11	112,13
Niederspannung	107,32	128,78	150,24

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, KWKG-Umlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Netzumlage und Konzessionsabgabe.

Für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Preisnachlass gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Konzessionsabgabenverordnung - KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in Höhe von 10 % auf den Arbeits-, Grund- und Jahresleistungspreis gewährt.

**Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG.
Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.**

Entgelte für Messstellenbetrieb

	Euro/a netto
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	320,76
Wandlersatz Mittelspannung	205,20
Wandlersatz Niederspannung	18,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00
kME Einrichtungszähler Eintarif	7,20
kME Einrichtungszähler Zweitarif	14,56
kME Zweirichtungszähler Eintarif	14,56
kME Zweirichtungszähler Zweitarif	14,56
kME Maximumzähler	43,29

Für Messlokationen ohne registrierende Lastmessung ist im Messstellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Anforderung können zusätzliche Messungen zum Preis von je 1,70 Euro (netto) erfolgen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 (Singuläre Netznutzung) und Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen. Das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h/a) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Konzessionsabgabe

	ct/kWh netto
Tarifkunden	1,32
Tarifkunden Schwachlast	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Umlagen für Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) / § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) / Offshore-Haftungsumlage

Die Aufschläge richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen dazu sind der gemeinsamen Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de zu entnehmen.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den im Preisblatt „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV“ auf der Internetseite www.ewagkamenz.de veröffentlichten Bedingungen und Konditionen.

Die ewag kamenz behält sich eine Anpassung der aufgeführten Entgelte, Bedingungen und gesetzlichen Abgaben nach Vorlage einer entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung des Gesetzgebers insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren vor.